

Amtsgericht Mitte

Az.: 124 C



Beschluss

In dem Rechtsstreit

C
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schleyer, Spichernstraße 15, 10777 Berlin, Gz.: 694/22JW24

gegen

HUK-COBURG Allgemeine Versicherung AG, vertreten durch d. Vorstand, Bahnhofplatz,
96450 Coburg,

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht am 14.12.2022
beschlossen:

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

Die Parteien haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt. Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann.

Die Beklagtenpartei hat keine rechtlichen Einwendungen gegen die ursprüngliche Klage und die Erledigungserklärung geltend gemacht und sich auch zur Übernahme der Kosten bereit erklärt.

Richterin am Amtsgericht